

Bemessungsgrundlage der Ausländersteuer: Künftig ohne Umsatzsteuer!

Mitja Wolf

Bekanntlich ist ab dem Jahr 2002 nicht mehr die alte Nullregelung anzuwenden. Vielmehr ist seit dem 1.1.2002 der Leistungsempfänger der Steuerschuldner für die Umsatzsteuer des ausländischen Künstlers oder Lizenzgebers. Da der ausländische Unternehmer die Steuer nicht mehr schuldet, zahlt der inländische Leistungsempfänger die Steuer nun auch nicht mehr für Rechnung des ausländischen Unternehmers, sondern für eigene Rechnung. Damit kann die Steuer auch nicht mehr dem ausländischen Künstler/Lizenzgeber zufließen und ist mithin nicht mehr Teil der Bemessungsgrundlage.

Das bedeutet für alle Leistungen, die seit 2002 von ausländischen Künstlern oder Lizenzgebern erbracht wurden, ist die Ausländersteuer vom Nettobetrag laut Rechnung/Gutschrift einzubehalten. Die rein rechnerische Berücksichtigung der Umsatzsteuer zur Ermittlung der einzubehaltenden Ausländersteuer kann ersatzlos entfallen. Diese Regelung gilt sowohl bei der Überlassung von Urheberrechten als auch bei Auftritten ausländischer Künstler im Inland.

Beispiel:

Ein ausländischer Unternehmer überläßt Urheberrechte an einen deutschen Musikverlag und bekommt dafür vereinbarungsgemäß ein Entgelt von 2.500€ Der deutsche Unternehmer überweist dem Künstler 1.972,50€ Er behält 500€ (20% von 2.500€) Einkommensteuer und 27,50€(5,5% von 500€) Solidaritätszuschlag ein und überweist diesen Betrag zuzüglich 175€ Umsatzsteuer an das Finanzamt.

Achtung:

Selbstverständlich sind damit auch die alten Prozentsätze und Tabellen zur Berechnung der Ausländersteuer ab 1.1.2003 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, Mai 2003